

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagenummer: 4-0839/11-II/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.02.2011 im öffentlichen Teil:

die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 15. Februar 2011

Christoph Schulze

**Gebührensatzung
für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
im Landkreis Teltow-Fläming**

Auf Grund der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) in Verbindung mit dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für alle Leistungen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming.

**§ 2
Gebührenverzeichnis**

Für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Gegenstand, Einheit und Gebühr sind in dem anliegenden Gebührenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

**§ 3
Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen veranlassen.
Mehrere Gebührensschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Teltow-Fläming.

§ 7
Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen.
Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 15. Februar 2011

Giesecke
Landrat

Verzeichnis zur Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Zeugnisse und Bescheinigungen		
1.1.	Bescheinigung zur Vorlage bei den Krankenkassen		
1.1.1	Erstmeldung	je Bescheinigung	19,00 €
1.1.2.	Veränderungsmeldung	je Bescheinigung	11,00 €
1.2	Bescheinigung anlässlich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)	je Bescheinigung	26,00 €
2.	Untersuchungen		
2.1	Sehtest	je Test	15,00 €
2.2	Tonaudiogramm (Hörtest)	je Test	9,00 €
2.3	Ruhe-EKG	je Untersuchung	21,00 €
2.4	Lungenfunktionsanalyse	je Untersuchung	13,00 €
2.5	Tuberkulinhauttest (THT)	je Test	13,00 €
2.6	Blutentnahme (i. v.)	je	9,00 €
3.	Amtsärztliche Bescheinigungen und Zeugnisse		
3.1	Kurzgutachten zum Drogenmissbrauch	je Gutachten	32,00 €
3.2	Befundung Röntgen-Aufnahme	je Befundung	11,00 €
3.3.	HIV-Test (Blutentnahme und Bescheinigung)	je Bescheinigung	12,00 €
3.4	Abstammungsuntersuchung (Identitätsprüfung und Materialentnahme)	je Untersuchung	40,00 €
4.	Amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen		
4.1	Amtsärztliches Attest (ohne Untersuchung)	je Attest	12,00 €
4.2	Amtsärztliche Untersuchung (symptombezogene Untersuchung)	je Untersuchung	35,00 €
4.3.	Amtsärztliche Untersuchung (vollständige Untersuchung)	je Untersuchung	54,00 €
4.3.1	Beamte		
4.3.1.1	Einstellung (Verbeamtung)	je Untersuchung	97,00 €
4.3.1.2	Dienstfähigkeit	je Untersuchung	150,00 €
4.3.1.3	Dienstunfall	je Untersuchung	102,00 €
4.3.1.4	Beihilfesachen	je Untersuchung bis 10 Min. 11 bis 45 Min. ab 46 Min.	19,00 € 52,00 € 78,00 €
4.3.1.5	Rehabilitationsmaßnahme nach BhV	je Untersuchung	52,00 €
4.3.2	Angestellte		
4.3.2.1	Einstellung	je Untersuchung	74,00 €
4.3.2.2	Arbeits-/Dienst- oder Erwerbsfähigkeit	je Untersuchung	78,00 €
4.4	Spezifische Amtsärztliche Untersuchungen		
4.4.1	Sportärztliche Untersuchung	je Untersuchung	38,00 €
4.4.2	Berufstauglichkeit	je Untersuchung	50,00 €

4.4.3	Feststellung Prüfungsfähigkeit	je Untersuchung	70,00 €
4.4.4	Adoption	je Untersuchung	62,00 €
4.4.5	Feststellung der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Waffengebrauch	je Untersuchung bis 60 Min. 61 bis 120 Min. ab 121 Min.	62,00 € 115,00 € 169,00 €
5.	Amtsärztliche Untersuchung zur Kraffahreineignung		
5.1	zur Verlängerung Führerschein Kl. C, C1, CE, C1E u. a.	je Untersuchung	54,00 €
5.2	zur Wiedererlangung des Führerscheins	je Untersuchung	77,00 €
5.3	Verkehrsmedizinische Begutachtung bei Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kfz im Auftrag des Straßenverkehrsamtes		
5.3.1	Erstuntersuchung	je Untersuchung bis 120 Min. 121 bis 180 Min. ab 181 Min.	129,00 € 182,00 € 236,00 €
5.3.2	Wiederholungsuntersuchung	je Untersuchung	99,00 €
6.	Reisemedizin		
6.1	Reiseberatung	je Beratung	15,00 €
6.2	Impfleistung nach Reiseberatung	je Impfung	5,00 €
6.3	Impfleistung einschließlich Beratung und Aufklärung zur Impfung, Dokumentation	je Impfung	12,00 €
6.4	Impfleistung für Parallelimpfung	je Impfung	4,00 €
6.5	Ärztliche Bescheinigung für Langzeit-Auslandsaufenthalte	je Bescheinigung	25,00 €